



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 136368	0351 81920	17.11.2020

Tagesbrief 85/20 vom 17.11.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Kleiner Grenzverkehr zum Einkaufen oder Tanken ausgesetzt**
- **Ergebnisse der gestern stattgefundenen Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**
- **Pressemitteilung des SSG zur Novembersteuerschätzung 2020**
- **LT-Drucksache zum kommunalen Finanzausgleich abrufbar**
- **Sächsisches Oberverwaltungsgericht bestätigt in Eilverfahren zentrale Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen**

1. Kleiner Grenzverkehr zum Einkaufen oder Tanken ausgesetzt

Mit Wirkung ab heute wurde die [Sächsische Quarantäne-Verordnung](#) angepasst.

Personen dürfen nur noch für maximal zwölf Stunden aus einem ausländischen Risikogebiet nach Sachsen einreisen oder sich für weniger als zwölf Stunden im ausländischen Risikogebiet aufhalten ohne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Quarantänepflicht, wenn sie einen triftigen Grund haben. Dazu zählen berufliche, soziale oder medizinische Gründe.

Gleichzeitig darf der Aufenthalt nicht dem Einkauf, der privaten Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung, einem Sportereignis, einer öffentlichen Festivität oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung dienen oder gedient haben.

Der anzuwendende Bußgeldkatalog ist als **Anlage 1** beigelegt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Ergebnisse der gestern stattgefundenen Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

Als **Anlage 2** stellen wir den gestern gefassten Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Information zur Verfügung.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

3. Pressemitteilung des SSG zur Novembersteuerschätzung 2020

Zu der am 13. November 2020 vorgestellten Novembersteuerschätzung für den Freistaat Sachsen hat der SSG am vergangenen Sonntag eine Pressemitteilung herausgegeben. Darin wird auf den nochmaligen Rückgang der prognostizierten kommunalen Steuereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 eingegangen. Ferner wird der Sächsische Landtag aufgefordert, den kommunalen Finanzausgleich im parlamentarischen Verfahren entsprechend nachzubessern. Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung zu entnehmen, die auf unserer [Internetseite](#) aufgerufen werden kann.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

4. LT-Drucksache zum kommunalen Finanzausgleich abrufbar

Mit dem Tagesbrief 84/2020 hatten wir darüber informiert, dass die Staatsregierung den Gesetzentwurf zum kommunalen Finanzausgleich in den Sächsischen Landtag eingebracht hat. Die LT-Drucksache 7/4550 ist inzwischen mit folgendem Link aus dem EDAS abrufbar:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=4550&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=&dok_id=268545.

In der Drucksache sind neben dem Gesetzestext und der zugehörigen Begründung auch die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände wiedergegeben.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler

5. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht bestätigt in Eilverfahren zentrale Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (SächsOVG) hat in zwei Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zentrale Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowohl in der ab dem 2. November 2020 wie auch in der ab dem 13. November 2020 geltenden Fassung bestätigt:

- Beschluss vom 11. November 2020 – 3 B 349/20 –

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 19 SächsCoronaSchVO a. F. (= § 4 Abs. 1 Nr. 21 SächsCoronaSchVO n. F.) ist die Öffnung und das Betreiben von Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren, verboten. Das SächsOVG geht davon aus, dass diese Vorschrift in Bezug auf **Tätowier- und Piercing-Studios** einem Normenkontrollantrag in der Hauptsache standhalten wird. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes sieht das SächsOVG trotz teilweise daran geübter Kritik in Rechtsprechung und Schrifttum weiterhin als ausreichend an, auch für den Erlass eines Betriebsverbots wie im hier entschiedenen Fall.

Das **Betriebsverbot für körpernahe Dienstleistungen** stellt demnach eine durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigte Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) dar, die dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) entspricht. Die Ausnahme für Friseure hält das Gericht für sachlich gerechtfertigt, weil deren Tätigkeit zur Grundversorgung der Bevölkerung im Bereich der Körperhygiene gehört.

- Beschluss vom 11. November 2020 – 3 B 357/20 –

Auch in Bezug auf **Kosmetik- und Nagelstudios** stellt § 4 Abs. 1 Nr. 19 SächsCoronaSchVO a. F. (= § 4 Abs. 1 Nr. 21 SächsCoronaSchVO n. F.) nach Auffassung des SächsOVG eine wirksame Regelung dar, mit der ein **Betriebsverbot** ausgesprochen werden konnte.

Ergänzend betont das SächsOVG, dass die Schaffung zusätzlicher Krankenhauskapazitäten keine Alternative dazu darstellt, durch Betriebsverbote die Kontakte zu reduzieren, weil außer Zweifel steht,

dass bei ungeminderter Ausbreitungsgeschwindigkeit der Pandemie selbst in einem leistungsfähigen Industrieland wie der Bundesrepublik nicht ausreichend Krankenhauskapazitäten geschaffen werden könnten, unabhängig davon, ob es die staatlichen Stellen in der Vergangenheit versäumt haben, genügend Kapazitäten zu schaffen, wie es die Antragstellerin behauptet hat.

Darüber hinaus geht das Gericht davon aus, dass die von der Antragstellerin gerügten **Kontaktbeschränkungen** gemäß § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO a. F., die in der neuen Fassung unverändert sind, einem Normenkontrollantrag in der Hauptsache standhalten werden. Auch die von der Antragstellerin angegriffene **Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen** (§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO a. F.), die ebenfalls ab 13. November 2020 weitergilt, wird im Normenkontrollverfahren voraussichtlich standhalten. Sie verringert nach wissenschaftlicher Erkenntnis das Infektionsrisiko Dritter – auch im Freien – und ist nicht unverhältnismäßig. Belastbare Erkenntnisse, dass das Tragen einer solchen Maske bei sachgemäßer Anwendung allgemein Gesundheitsgefahren hervorruft, gibt es nicht, so das SächsOVG.

Auch die Rüge der **Regelungen zur Kontaktdatenerhebung** (§ 5 Abs. 6 und 7 SächsCoronaSchVO a. F.), die ab 13. November 2020 ebenso weitergelten, hatte keinen Erfolg. Ob dafür die Regelungen in § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes ausreichen, auf die auch die Sächsische Corona-Schutzverordnung gestützt wurde, ist zwar umstritten und damit nach Auffassung des SächsOVG jedenfalls im Eilverfahren offen. Es hält die Regelungen in § 5 Abs. 6 und 7 SächsCoronaSchVO a. F. vorläufig datenschutzrechtlich für hinreichend bestimmt und auch für verhältnismäßig. Der erhebliche Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht demnach nicht außer Verhältnis zum überaus gewichtigen Zweck des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, so dass die Kontaktdatenerhebung nicht unangemessen ist, weshalb im Eilverfahren die datenschutzrechtlichen Belange der Antragstellerin hinter dem vorrangigen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen zurückzustehen müssen.

Die beiden Pressemitteilungen Nr. 18/2020 und 19/2020 sind auf der Homepage des SächsOVG

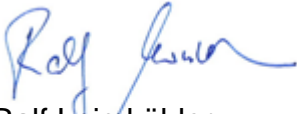
<https://www.justiz.sachsen.de/ovg/content/6.htm>

abrufbar. Dort können in der Entscheidungsdatenbank auch die Beschlüsse im Originaltext heruntergeladen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen